

# ELVD: Altfahrzeug-Richtlinie (Richtlinie 2000/53/EG), erklärt

Die Altfahrzeug-Richtlinie verlangt recyclinggerechte Pkw und leichte Nutzfahrzeuge ohne Blei, Quecksilber, Cadmium oder sechswertiges Chrom über die Ausnahmen hinaus sowie die kostenlose Rücknahme zur Behandlung. Umsetzung bis 21. April 2002; die Verordnung (EU) 2026/1738, in Kraft seit 13. August 2026, hebt sie ab 1. September 2028 auf.

Überprüft am 5. Oktober 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 12. März 2027 · Keine Rechtsberatung

## Wichtige Fakten

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Referenz       | Richtlinie 2000/53/EG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Art des Rechtsakts | Richtlinie                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| In Kraft       | 21. Oktober 2000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Gilt ab            | 21. April 2002                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Geändert durch | Entscheidung 2002/525/EG der Kommission, Entscheidung 2005/63/EG der Kommission, Entscheidung 2005/438/EG der Kommission, Beschluss 2005/673/EG des Rates, Richtlinie 2008/33/EG, Entscheidung 2008/689/EG der Kommission, Richtlinie 2008/112/EG, Entscheidung 2010/115/EU der Kommission, Richtlinie 2011/37/EU der Kommission, Richtlinie 2013/28/EU der Kommission, Richtlinie (EU) 2016/774 der Kommission, Richtlinie (EU) 2017/2096 der Kommission, Richtlinie (EU) 2018/849, Delegierte Richtlinie (EU) 2020/362 der Kommission, Delegierte Richtlinie (EU) 2020/363 der Kommission, Delegierte Richtlinie (EU) 2023/544 der Kommission, Verordnung (EU) 2026/1738 (aufhebender Rechtsakt) | Durchgesetzt durch | Die Richtlinie richtet sich an die Mitgliedstaaten, die sie umsetzen und die zuständigen Behörden bestimmen, die Behandlungsanlagen zulassen oder registrieren, das Abmeldesystem auf Basis des Verwertungsnachweises betreiben und das Stoffverbot sowie die Ziele kontrollieren; die Richtlinie ist in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführt, sodass die Marktüberwachungsvorschriften dieser Verordnung für Fahrzeuge und Bauteile als Produkte gelten. |
| CELEX          | 32000L0053                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

## Wichtige Termine

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                           |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| <b>18. September 2000</b> | Richtlinie 2000/53/EG vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen                                                                                                                                                                                                       | Titel                     |
| <b>21. Oktober 2000</b>   | Inkrafttreten am Tag der Veröffentlichung im ABL. L 269 vom 21. Oktober 2000                                                                                                                                                                                                  | Art. 12(1)                |
| <b>21. Oktober 2001</b>   | Frist für die erste Änderung des Anhangs II durch die Kommission; vor dem 1. Januar 2003 durfte keine Ausnahme gestrichen werden                                                                                                                                              | Art. 4(2)(c)              |
| <b>21. April 2002</b>     | Frist für die Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten; die Art. 4(1), 5(1), 7(1), 8(1), 8(3) und 9(2) sowie die Detailregeln des Art. 5(4) können durch verbindliche Vereinbarungen mit den Wirtschaftssektoren umgesetzt werden                                   | Art. 10(1) und Art. 10(3) |
| <b>1. Juli 2002</b>       | Die kostenlose Rücknahme gilt für ab diesem Datum in Verkehr gebrachte Fahrzeuge: Die Abgabe an eine zugelassene Behandlungsanlage muss für den letzten Halter kostenlos sein, wobei die Hersteller alle oder einen wesentlichen Teil der Kosten tragen                       | Art. 5(4) und Art. 12(2)  |
| <b>1. Januar 2003</b>     | Entscheidung 2002/525/EG der Kommission gilt: erste Überarbeitung des Anhangs II mit den Grenzkonzentrationswerten von 0,1 % und 0,01 % je homogenem Werkstoff                                                                                                                | Art. 1 und Art. 3         |
| <b>1. Juli 2003</b>       | Schwermetallverbot: Werkstoffe und Bauteile von nach diesem Datum in Verkehr gebrachten Fahrzeugen dürfen kein Blei, Quecksilber, Cadmium oder sechswertiges Chrom außerhalb der in Anhang II genannten Fälle enthalten                                                       | Art. 4(2)(a)              |
| <b>1. Januar 2006</b>     | Erste Ziele: Wiederverwendung und Verwertung von mindestens 85 % sowie Wiederverwendung und Recycling von mindestens 80 % je Fahrzeug und Jahr im Durchschnittsgewicht; die Mitgliedstaaten konnten für vor dem 1. Januar 1980 hergestellte Fahrzeuge 75 % und 70 % festlegen | Art. 7(2)(a)              |
| <b>1. Januar 2007</b>     | Die kostenlose Rücknahme wird auf vor dem 1. Juli 2002 in Verkehr gebrachte Fahrzeuge ausgeweitet                                                                                                                                                                             | Art. 12(2)                |
| <b>1. Januar 2015</b>     | Aktuelle Ziele: Wiederverwendung und Verwertung von mindestens 95 % sowie Wiederverwendung und Recycling von mindestens 85 % je Fahrzeug und Jahr im Durchschnittsgewicht                                                                                                     | Art. 7(2)(b)              |

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                 |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| <b>4. Juli 2018</b>       | Richtlinie (EU) 2018/849 in Kraft: Die Kommission kann die Anhänge I und II sowie die Anforderungen an den Verwertungsnachweis und die Codierungsnormen durch delegierten Rechtsakt festlegen, die jährliche Datenmeldung zu den Zielen ersetzt die dreijährlichen Durchführungsberichte, und die Kommission musste die Richtlinie bis zum 31. Dezember 2020 überprüfen | Art. 1 und Art. 5                               |
| <b>5. Juli 2020</b>       | Frist für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/849 durch die Mitgliedstaaten                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Art. 4(1)                                       |
| <b>31. Dezember 2020</b>  | Frist für die Überprüfung der Richtlinie durch die Kommission und Bericht an das Europäische Parlament und den Rat, gegebenenfalls mit Gesetzgebungsvorschlag; der Vorschlag COM(2023) 451 folgte am 13. Juli 2023                                                                                                                                                      | Art. 10a                                        |
| <b>30. März 2023</b>      | Delegierte Richtlinie (EU) 2023/544 der Kommission in Kraft: der aktuelle Anhang II mit 16 nummerierten Einträgen in 42 Zeilen; Umsetzung bis zum 1. Juni 2023                                                                                                                                                                                                          | Art. 2 und Art. 3                               |
| <b>1. Januar 2024</b>     | Die Ausnahmen 5(b)(ii) (Blei in Batterien außerhalb von 5(a) und 5(b)(i)), 8(f)(ii) (konforme Steckverbindersysteme außerhalb des Kontaktbereichs) und 8(k) (Verlöten von Heizanwendungen an Verbundglas) gelten nur für vor diesem Datum typgenehmigte Fahrzeuge und deren Ersatzteile                                                                                 | Anhang II, Einträge 5(b)(ii), 8(f)(ii) und 8(k) |
| <b>1. Januar 2026</b>     | Die Ausnahme 14(b) (sechswertiges Chrom im Kühlsystem von Absorptionskühlschränken mit einer elektrischen Heizung von 75 W oder mehr) gilt nur für vor diesem Datum typgenehmigte Fahrzeuge und deren Ersatzteile                                                                                                                                                       | Anhang II, Eintrag 14                           |
| <b>13. August 2026</b>    | Die Verordnung (EU) 2026/1738 über Kreislauffähigkeitsanforderungen für die Fahrzeugkonstruktion und das Management von Altfahrzeugen tritt in Kraft; die Einträge 5(a), 5(b)(i), 5(b)(ii) und 16 des Anhangs II (Blei und Cadmium in Batterien) gelten nicht mehr, und die Stoffvorschriften für Batterien wechseln in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1542          | Art. 53, Art. 57(1)(a) und Art. 59              |
| <b>14. September 2026</b> | Die Ermächtigungen für delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Verordnung (EU) 2026/1738 gelten, unter anderem für besorgniserregende Stoffe, Rezyklatanteile,                                                                                                                                                                                            | Art. 59(2)                                      |

den Verwertungsnachweis und die  
Berichterstattung

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                         |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| 1. Januar 2028    | Die Ausnahme 2(c)(i) (Blei bis 0,4 % in Aluminiumlegierungen für Zerspanungszwecke) gilt nur für vor diesem Datum typgenehmigte Fahrzeuge und deren Ersatzteile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Anhang II, Eintrag 2(c)(i)                              |
| 1. September 2028 | Die Richtlinie 2000/53/EG wird aufgehoben, und die Verordnung (EU) 2026/1738 gilt, vorbehaltlich der Fortgeltung des Stoffverbots sowie der Behandlungs-, Informations-, Ziel- und Berichterstattungsvorschriften nach Art. 57(1)                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Art. 57(1) und Art. 59(2)                               |
| 31. August 2029   | Ende der Fortgeltung von Art. 5(4) Unterabsatz 2 (Herstellereinstufung), Art. 6(3) Unterabsatz 2, Art. 7(1) und Art. 8(3) und (4) (Demontageinformationen), von Art. 6(3) Unterabsatz 1 und Anhang I (Behandlung) sowie von Art. 9(1a) Unterabsatz 1 und 3, Art. 9(1b) und Art. 9(1d) (Berichterstattung); Art. 9(1a) Unterabsatz 2 gilt bis zum 31. August 2031 fort. Ab dem 1. September 2029 übernehmen die erweiterte Herstellerverantwortung, die Behandlung und die Sanktionen der Verordnung (EU) 2026/1738 | Art. 16(1), Art. 49 und Art. 57(1)(b), (c), (e) und (f) |
| 31. Dezember 2030 | Ende der Fortgeltung der Ziele nach Art. 7(2) (b); ab dem 1. Januar 2030 gelten die Ziele von 95 % und 85 %, ohne Batterien, nach der Verordnung (EU) 2026/1738                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Art. 33(1) und Art. 57(1)(d)                            |
| 31. August 2032   | Ende der Fortgeltung von Art. 4(2) und Anhang II; ab dem 1. September 2032 dürfen unter der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigte Fahrzeugtypen und neue Teile dafür kein Blei, Quecksilber, Cadmium oder sechswertiges Chrom mehr enthalten außer nach Anhang IV der Verordnung (EU) 2026/1738, und die Richtlinie 2005/64/EG wird aufgehoben                                                                                                                                                                    | Art. 5(4), Art. 5(5), Art. 57(1)(a) und Art. 57(2)      |

## Pflichten nach Rolle

---

## Hersteller (Fahrzeughersteller oder gewerblicher Einführer)

- Stellen Sie sicher, dass Werkstoffe und Bauteile von nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebrachten Fahrzeugen außer in den in Anhang II genannten Fällen und unter deren Bedingungen kein Blei, Quecksilber, Cadmium oder sechswertiges Chrom enthalten, innerhalb der Toleranz von 0,1 % Blei, Quecksilber und sechswertigem Chrom sowie 0,01 % Cadmium je Gewichtsanteil und homogenem Werkstoff. Art. 4(2)(a) und Anhang II
- Verfolgen Sie die Ablauf- und Überprüfungsdaten der von Ihnen genutzten Ausnahmen des Anhangs II, insbesondere 2(c)(i) Aluminiumlegierungen für Zerspanung (Typgenehmigung vor dem 1. Januar 2028), 8(f)(ii), 8(k) und 5(b)(ii) (vor dem 1. Januar 2024) sowie 14(b) (vor dem 1. Januar 2026), und beachten Sie, dass die Einträge 5(a), 5(b)(i), 5(b)(ii) und 16 am 13. August 2026 zugunsten der Batterieverordnung außer Kraft traten. Anhang II; Art. 57(1)(a)
- Rechnen Sie mit nationalen Maßnahmen, die Sie im Zusammenwirken mit Werkstoff- und Ausrüstungsherstellern dazu anhalten, gefährliche Stoffe von der Konzeption des Fahrzeugs an zu begrenzen, neue Fahrzeuge so zu konstruieren und herzustellen, dass sie demontiert, wiederverwendet und verwertet werden können, und eine steigende Menge an Rezyklat einzusetzen: Art. 4(1) verpflichtet die Mitgliedstaaten, dies zu fördern, statt die Hersteller unmittelbar zu binden, und die entsprechenden Pflichten werden nach den Art. 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2026/1738 unmittelbar verbindlich. Art. 4(1)
- Tragen Sie alle oder einen wesentlichen Teil der Kosten der kostenlosen Rücknahme, oder nehmen Sie Altfahrzeuge selbst zurück, sodass die Abgabe an eine zugelassene Behandlungsanlage für den letzten Halter oder Eigentümer kostenlos ist, auch wenn das Fahrzeug keinen oder einen negativen Marktwert hat; in Dänemark muss ein Hersteller außerhalb eines Sammel Systems, der mehr als 20 Fahrzeuge im Jahr in Verkehr bringt, Eigentümern die Abgabe bei jedem Händler seiner Fahrzeuge oder an einem Lager- oder registrierten Behandlungsstandort innerhalb von 50 km ermöglichen und darf nur für einen fehlenden Motor, ein fehlendes Getriebe oder einen fehlenden Katalysator etwas berechnen, gedeckelt sowohl auf den Materialwert der fehlenden Bauteile zum Zeitpunkt der Abgabe als auch auf 300 kr. für einen fehlenden Motor, 100 kr. für ein fehlendes Getriebe und 100 kr. für einen fehlenden Katalysator. Art. 5(4); § 29 og § 30
- Verwenden Sie im Zusammenwirken mit Werkstoff- und Ausrüstungsherstellern Codierungsnormen für Bauteile und Werkstoffe, damit für Wiederverwendung und Verwertung geeignete Bauteile und Werkstoffe erkannt werden können, und kennzeichnen Sie die zur Demontage vor der weiteren Behandlung bestimmten Anhang-II-Bauteile oder machen Sie sie erkennbar. Art. 4(2)(b)(iv), Art. 8(1) und Anhang II
- Verwenden Sie im Zusammenwirken mit Werkstoff- und Ausrüstungsherstellern Codierungsnormen für Bauteile und Werkstoffe, damit für Wiederverwendung und Verwertung geeignete Bauteile und Werkstoffe erkannt werden können. Art. 8(1)
- Kennzeichnen Sie die zur Demontage vor der weiteren Behandlung bestimmten Anhang-II-Bauteile oder machen Sie sie erkennbar. Art. 4(2)(b)(iv) und Anhang II
- Stellen Sie für jeden neuen Fahrzeugtyp innerhalb von sechs Monaten nach dessen Inverkehrbringen Demontageinformationen bereit, die die Bauteile und Werkstoffe sowie den Ort aller gefährlichen Stoffe angeben, soweit Behandlungsanlagen dies benötigen, in Handbüchern oder elektronischen Medien. Art. 2(13) und Art. 8(3)
- Veröffentlichen Sie Informationen zur verwertungs- und recyclinggerechten Konstruktion Ihrer Fahrzeuge, zu ihrer umweltgerechten Behandlung, zur Entwicklung von Wiederverwendung und Recycling und zu den erzielten Fortschritten, machen Sie sie potenziellen Käufern zugänglich und nehmen Sie sie in das Werbematerial für neue Fahrzeuge auf. Art. 9(2)

- Registrieren Sie sich im nationalen Herstellerregister, wo das nationale Recht dies verlangt; in Dänemark wird das Register von Dansk Producentansvar geführt, die Registrierung muss spätestens 14 Tage vor dem erstmaligen Inverkehrbringen neuer oder gebrauchter Fahrzeuge abgeschlossen sein, die Einstellung ist innerhalb von vier Wochen zu melden, und das Inverkehrbringen von Fahrzeugen ohne Registrierung ist strafbar. Bereiten Sie sich auf die erweiterte Herstellerverantwortung nach der Verordnung (EU) 2026/1738 ab dem 1. September 2029 vor.

§ 47, § 48, § 51, § 52 og § 64, stk. 1, nr. 28; Art. 16(1)

### **Hersteller von Werkstoffen, Ausrüstungen und Bauteilen**

- Bringen Sie keine Werkstoffe oder Bauteile für Fahrzeuge in Verkehr, die Blei, Quecksilber, Cadmium oder sechswertiges Chrom über 0,1 % (0,01 % für Cadmium) je Gewichtsanteil eines homogenen Werkstoffs enthalten, es sei denn, ein Eintrag des Anhangs II erfasst die Anwendung und das Fahrzeug fällt in dessen Geltungsbereich und Ablaufdatum. Art. 4(2)(a) und Anhang II
- Wirken Sie mit den Fahrzeugherstellern zusammen, um gefährliche Stoffe bereits ab der Konstruktionsphase zu begrenzen, Demontage, Wiederverwendung und Verwertung zu erleichtern und den Rezyklatanteil in Fahrzeugen und anderen Produkten zu erhöhen. Art. 4(1)(a) bis (c)
- Wenden Sie die Codierungsnormen für Bauteile und Werkstoffe im Zusammenwirken mit den Herstellern an, damit wiederverwendbare und verwertbare Bauteile und Werkstoffe bei der Behandlung erkannt werden können. Art. 8(1)
- Stellen Sie zugelassenen Behandlungsanlagen auf Anfrage geeignete Informationen zu Demontage, Lagerung und Prüfung wiederverwendbarer Bauteile zur Verfügung, unbeschadet der geschäftlichen und industriellen Vertraulichkeit. Art. 8(4)
- Kennzeichnen Sie die von den Anhang-II-Einträgen erfassten, zur Demontage bestimmten Bauteile oder machen Sie sie erkennbar, etwa Batterien, Schwingungsdämpfer, Lote bei Überschreitung des Schwellenwerts von 60 g je Fahrzeug, thermoelektrische Werkstoffe, Absorptionskühlschränke und Quecksilberlampen, damit Behandlungsanlagen sie vor dem Schreddern entfernen können.  
Art. 4(2)(b)(iv), Art. 6(3)(a) und Anhang II, dritte Spalte und Anmerkungen 5 und 6
- Liefern Sie dem Fahrzeughersteller die für die Typgenehmigung nach der Richtlinie 2005/64/EG benötigten Werkstoffdaten. Die Richtlinie 2005/64/EG fügt eine Typgenehmigungsprüfung hinzu: Neue M1- und N1-Typen müssen nach Punkt 1 ihres Anhangs I zu mindestens 85 % wiederverwendbar und/oder recyclingfähig und zu mindestens 95 % massebezogen wiederverwendbar und/oder verwertbar sein, und die Genehmigungsbehörde prüft in der Vorabbewertung des Herstellers, dass die Werkstoffe Art. 4(2)(a) dieser Richtlinie entsprechen; sie gilt nicht für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, für mehrstufig gebaute N1-Fahrzeuge, deren Basisfahrzeug konform ist, oder für in Kleinserie hergestellte Fahrzeuge. Art. 1, Art. 3, Art. 5(1), Art. 5(2), Art. 6(2) und Anhang I, Punkt 1

## Einführer von Fahrzeugen oder Bauteilen

- Als gewerblicher Einführer von Fahrzeugen in einen Mitgliedstaat sind Sie Hersteller im Sinne von Art. 2(3) und tragen die Herstellerpflichten: das Stoffverbot, die Kosten der kostenlosen Rücknahme, die Codierung, die Demontageinformationen und die Käuferinformation.

Art. 2(3), Art. 4(2)(a), Art. 5(4), Art. 8 und Art. 9(2)

- Prüfen Sie vor der Einfuhr, dass Werkstoffe und Bauteile von nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebrachten Fahrzeugen Anhang II entsprechen, einschließlich der Ersatzteilregel und der Toleranz von 0,1 % und 0,01 % je homogenem Werkstoff. Art. 4(2)(a) und Anhang II
- Stellen Sie für jeden neuen Fahrzeugtyp innerhalb von sechs Monaten nach dessen Inverkehrbringen Demontageinformationen bereit, oder stellen Sie sicher, dass die Informationen des Herstellers den zugelassenen Behandlungsanlagen im Einfuhrmitgliedstaat zur Verfügung stehen. Art. 2(13) und Art. 8(3)
- Registrieren Sie sich im nationalen Herstellerregister und treten Sie entweder einem Sammelsystem bei oder stellen Sie selbst sicher, dass Eigentümer Altfahrzeuge kostenlos abgeben können; in Dänemark registrieren sich Einführer neuer und gebrauchter Personenkraftwagen und leichter Nutzfahrzeuge bei Dansk Producentansvar spätestens 14 Tage vor dem erstmaligen Inverkehrbringen, zahlen eine einmalige Registrierungsgebühr von 1.000 kr. (500 kr., wenn sie bereits im Register nach der Batterie- oder WEEE-Verordnung geführt werden) und eine Jahresgebühr von mindestens 250 kr., und ein Hersteller außerhalb eines Sammelsystems, der mehr als 20 Fahrzeuge im Jahr in Verkehr bringt, muss die Rücknahme innerhalb von 50 km sicherstellen. § 29, § 47, § 48, § 52, § 56 og § 57
- Registrieren Sie sich im nationalen Herstellerregister; in Dänemark registrieren sich Einführer von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen bei Dansk Producentansvar mindestens 14 Tage vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Fahrzeugen und zahlen eine einmalige Gebühr von 1.000 kr. (500 kr., wenn sie bereits nach der Batterie- oder WEEE-Verordnung registriert sind) sowie eine Jahresgebühr von mindestens 250 kr. § 47, § 48, § 52, § 56 og § 57
- Treten Sie entweder einem Sammelsystem bei oder stellen Sie selbst sicher, dass Eigentümer Altfahrzeuge kostenlos abgeben können; in Dänemark muss ein Hersteller außerhalb eines Sammelsystems, der mehr als 20 Fahrzeuge im Jahr in Verkehr bringt, die Rücknahme innerhalb von 50 km sicherstellen. § 29
- Machen Sie die Informationen nach Art. 9(2) zu Verwertbarkeit, Behandlung und Fortschritt potenziellen Käufern zugänglich und nehmen Sie sie in das für die Vermarktung der neuen Fahrzeuge genutzte Werbematerial auf. Art. 9(2)

### **Vertreiber (Händler oder Werkstatt)**

- Nehmen Sie als Wirtschaftsakteur an den für die Sammlung aller Altfahrzeuge eingerichteten Systemen teil sowie, soweit technisch machbar, an der Sammlung von bei der Reparatur von Personenkraftwagen anfallenden gebrauchten Altteilen. Art. 2(10) und Art. 5(1)
- Übergeben Sie erhaltene Altfahrzeuge an eine zugelassene Behandlungsanlage; in Dänemark müssen Händler und Werkstätten sie an den registrierten Behandlungsbetrieb übergeben, mit dem sie eine Vereinbarung haben, und ein Verstoß dagegen ist strafbar. Art. 5(2); § 11 og § 64, stk. 1, nr. 7
- Stellen Sie den Verwertungsnachweis im Namen einer zugelassenen Behandlungsanlage nur aus, wenn Ihr Mitgliedstaat dies gestattet, Sie bei den Behörden registriert sind und die Übergabe des Fahrzeugs an diese Anlage garantieren; die Ausstellung begründet keinen Erstattungsanspruch, es sei denn, der Mitgliedstaat hat einen solchen eingerichtet. Art. 5(3)
- Wenn Sie von einem Hersteller gefertigte oder eingeführte Fahrzeuge verkaufen, rechnen Sie damit, Rücknahmestelle zu sein: In Dänemark muss ein Hersteller außerhalb eines Sammelsystems Eigentümern die Abgabe von Altfahrzeugen bei jedem Betrieb ermöglichen, der seine Fahrzeuge verkauft. § 29, stk. 1, nr. 1

## **Zugelassene Behandlungsanlage, Sammler, Shredderbetrieb, Recyclingbetrieb oder Versicherer**

- Holen Sie vor jedem Behandlungsvorgang eine Genehmigung der zuständigen Behörden ein, oder registrieren Sie sich bei ihnen; die Ausnahme von der Registrierungspflicht gilt nur für Verwertungsvorgänge an bereits trockengelegtem Abfall nach einer jährlichen Prüfung der Abfallarten und -mengen, der technischen Anforderungen und der Sicherheitsvorkehrungen. Art. 6(2) und Art. 6(4)
- Lagern Sie, auch vorübergehend, und behandeln Sie Altfahrzeuge gemäß der Abfallhierarchie und Art. 4 der Richtlinie 2008/98/EG sowie gemäß den Mindestanforderungen des Anhangs I: undurchlässige Flächen mit Auffangvorrichtungen, Wasseraufbereitung, getrennte Lagerung von Flüssigkeiten, Batterien, Filtern, PCB-Kondensatoren und Reifen. Art. 6(1) und Anhang I, Punkte 1, 2 und 5
- Legen Sie Altfahrzeuge vor der weiteren Behandlung trocken, entfernen und trennen Sie gefährliche Werkstoffe und Bauteile, damit der Shredderabfall nicht verunreinigt wird, und führen Sie die Trockenlegung so bald wie möglich durch: Entfernung von Batterien und Flüssiggastanks, Neutralisierung von Airbags und anderen explosiven Bauteilen, Ablassen aller Flüssigkeiten und Entfernung quecksilberhaltiger Bauteile. Art. 6(3) und Anhang I, Punkt 3
- Entfernen Sie Katalysatoren und Glas vor dem Schreddern sowie metallische Bauteile aus Kupfer, Aluminium oder Magnesium, Reifen und große Kunststoffteile wie Stoßfänger, Armaturenbretter und Flüssigkeitsbehälter, sofern der Shredderprozess diese Werkstoffe nicht so trennt, dass sie wirksam stofflich recycelt werden können; lagern Sie Bauteile so, dass wiederverwendbare Teile und Flüssigkeiten nicht beschädigt werden. Art. 6(3)(c) und Anhang I, Punkte 4 und 5
- Stellen Sie dem Halter oder Eigentümer bei Übergabe des Altfahrzeugs an Sie den Verwertungsnachweis aus; er ist Voraussetzung für die Abmeldung und muss in jedem Mitgliedstaat anerkannt werden. In Dänemark wird er über das digitale System von Dansk Producentansvar ausgestellt und per Digital Post versandt. Art. 5(3) und Art. 5(5); § 10
- Erreichen Sie die Ziele von mindestens 95 % Wiederverwendung und Verwertung sowie 85 % Wiederverwendung und Recycling je Fahrzeug und Jahr im Durchschnittsgewicht, und führen Sie die Aufzeichnungen, die der Mitgliedstaat benötigt, um die Daten innerhalb von 18 Monaten nach Jahresende elektronisch mit Qualitätskontrollbericht zu melden. Art. 7(2)(b), Art. 9(1a) und Art. 9(1b)
- Erreichen Sie die Ziele von mindestens 95 % Wiederverwendung und Verwertung sowie 85 % Wiederverwendung und Recycling je Fahrzeug und Jahr im Durchschnittsgewicht. Art. 7(2)(b)
- Führen Sie die Aufzeichnungen, die der Mitgliedstaat benötigt, um die Wiederverwendungs-, Recycling- und Verwertungsdaten innerhalb von 18 Monaten nach Jahresende elektronisch mit Qualitätskontrollbericht zu melden. Art. 9(1a) und Art. 9(1b)
- Erwägen Sie ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem, das die Mitgliedstaaten fördern müssen; in Dänemark muss jeder, der gewerblich Fahrzeuge behandelt, ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 betreiben oder bei EMAS registriert sein, das System muss jede von der Verordnung geregelte Tätigkeit abdecken und von einer bei DANAK oder einem gleichwertigen EA-Unterzeichner akkreditierten Stelle zertifiziert sein, und die Zertifizierungsstelle muss Miljøstyrelsen und die Aufsichtsbehörde innerhalb von acht Tagen benachrichtigen, wenn das Zertifikat entzogen wird.

Art. 6(5); § 7, stk. 1–4, og § 64, stk. 1, nr. 4

## Sanktionen

---

Die Richtlinie 2000/53/EG enthält keine Sanktionsvorschrift: Sie richtet sich an die Mitgliedstaaten, die sie bis zum 21. April 2002 umsetzen und über ihre eigenen Genehmigungs-, Registrierungs- und Abmeldesysteme sowie ihre nationalen Sanktionen durchsetzen mussten; die Richtlinie (EU) 2018/849 fügte Berichterstattungs- und Ermächtigungsvorschriften hinzu, aber keine Sanktionen. Die Richtlinie ist in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführt, sodass die Marktüberwachungsvorschriften dieser Verordnung für Fahrzeuge und Bauteile als Produkte gelten, und als Punkt 10 ihres Anhangs II – der Liste der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union ohne Sanktionsvorschriften – verpflichtet sie die Mitgliedstaaten nach Art. 41(1) dieser Verordnung, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die Richtlinie festzulegen, die Wirtschaftsakteuren Pflichten auferlegen. Art. 54 der Verordnung (EU) 2026/1738 streicht die Punkte 10 und 11 jenes Anhangs II, also sowohl diese Richtlinie als auch die Richtlinie 2005/64/EG. Die Verordnung (EU) 2026/1738 ändert dies: Bis zum 1. September 2029 müssen die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen ihre Vorschriften zu zugelassenen Behandlungsanlagen, erweiterter Herstellerverantwortung, Sammlung, Abgabe, Verwertungsnachweis, Behandlung, den Zielen, dem Deponieverbot, der Fahrzeugübertragung und der Ausfuhr festlegen. In Dänemark ahndet die bils-krotbekendtgørelsen (BEK nr. 1654 af 29. december 2022, in Kraft seit dem 5. Januar 2023, geändert durch BEK nr. 1492 af 1. december 2025) unter anderem mit einer Geldbuße: die unterlassene ordnungsgemäße Abgabe oder Annahme von Altfahrzeugen, den Betrieb ohne Registrierung oder Zertifizierung, die unterlassene Ausstellung des Verwertungsnachweises, Verstöße gegen die Trockenlegungs- und Lagerungsregeln, das Verfehlen der Wiederverwendungs- und Verwertungsanforderungen, die Berechnung höherer als der zulässigen Beträge gegenüber Eigentümern und das Inverkehrbringen von Fahrzeugen ohne Registrierung bei Dansk Producentansvar; die Strafe steigt bis zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, wenn die Tat vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde und die Umwelt geschädigt oder einen wirtschaftlichen Vorteil gebracht hat, und Unternehmen können strafrechtlich haftbar gemacht werden.

Art. 10 und Art. 13; Anhang I, Punkt 13 und Anhang II, Punkt 10; Art. 49 und Art. 54; § 62, § 64, stk. 1 og stk. 2, § 65 og § 66, som æl

## Checkliste

---

- 1. Bestätigen Sie, dass jedes Fahrzeug der Klasse M1 oder N1 (oder ein dreirädriges Kraftfahrzeug, für das nur Art. 5(1), 5(2) und 6 gelten) angehört, und ob es sich um ein Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung oder ein Kleinserienfahrzeug mit engeren Pflichten handelt (Art. 2(1) und 3).
- 2. Bestimmen Sie Ihre Rolle: Ein Fahrzeughersteller oder gewerblicher Einführer ist Hersteller, Bauteil- und Werkstofflieferanten sind Hersteller im Sinne der Art. 4 und 8, und Behandlungsbetriebe benötigen eine Genehmigung oder Registrierung (Art. 2(3), 2(10) und 6(2)).
- 3. Gliedern Sie Fahrzeug oder Bauteil in homogene Werkstoffe auf und prüfen Sie, ob Blei, Quecksilber, Cadmium und sechswertiges Chrom unter 0,1 % (0,01 % für Cadmium) bleiben oder von einem aktuellen Eintrag des Anhangs II mit seinem Geltungsbereich, seiner Typgenehmigungsgrenze und seiner Kennzeichnungspflicht erfasst sind (Art. 4(2)(a) und Anhang II).
- 4. Tragen Sie die Ablaufdaten des Anhangs II vor, von denen Sie abhängen: 8(f)(ii), 8(k) und 5(b)(ii) bei Typgenehmigung vor dem 1. Januar 2024, 14(b) vor dem 1. Januar 2026, 2(c)(i) vor dem 1. Januar 2028; die Batterieeinträge 5(a), 5(b)(i), 5(b)(ii) und 16 traten am 13. August 2026 außer Kraft, und Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1542 gilt nun für sie.
- 5. Verwenden Sie die Codierungsnormen für Bauteile und Werkstoffe und kennzeichnen Sie die zur Demontage bestimmten Anhang-II-Bauteile (Art. 4(2)(b)(iv) und 8(1)).
- 6. Liefern Sie für jeden neuen Fahrzeugtyp innerhalb von sechs Monaten nach dessen Inverkehrbringen Demontageinformationen, und beantworten Sie Anfragen von Behandlungsanlagen zu Demontage-, Lagerungs- und Prüfinformationen für Bauteile (Art. 8(3) und (4)).
- 7. Finanzieren oder organisieren Sie die kostenlose Rücknahme, sodass der letzte Halter nichts zahlt, registrieren Sie sich im nationalen Herstellerregister (in Dänemark bei Dansk Producentansvar) und stellen Sie, wenn Sie in Dänemark außerhalb eines Sammelsystems mehr als 20 Fahrzeuge im Jahr verkaufen, Rücknahmestellen innerhalb von 50 km bereit (Art. 5(4); BEK 1654/2022 §§ 29 und 47 bis 52).
- 8. Stellen Sie sicher, dass Altfahrzeuge an zugelassene Behandlungsanlagen gehen, die den Verwertungsnachweis ausstellen, gemäß Anhang I trockenlegen und die Ziele von 95 % und 85 % erreichen (Art. 5(2), 5(3), 6 und 7(2)).
- 9. Veröffentlichen Sie die Informationen zu Verwertbarkeit, Behandlung und Fortschritt für Käufer und nehmen Sie sie in das Werbematerial auf (Art. 9(2)).
- 10. Planen Sie den Übergang zur Verordnung (EU) 2026/1738: vollständige Anwendung ab dem 1. September 2028, erweiterte Herstellerverantwortung, Behandlungspflichten und Sanktionen ab dem 1. September 2029, neue Ziele ab dem 1. Januar 2030, das Stoffverbot mit Anhang IV für ab dem 1. September 2032 genehmigte Typen (Art. 5(4), 16, 33, 49, 57 und 59).

## Quellen

---

1. Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, konsolidierte Fassung vom 30. März 2023 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02000L0053-20230330>
2. Richtlinie 2000/53/EG, veröffentlicht im ABL. L 269 vom 21. Oktober 2000 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32000L0053>
3. Dokumentinformationen, Daten und Zusammenhänge für CELEX 32000L0053 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32000L0053>
4. Entscheidung 2002/525/EG der Kommission zur Änderung des Anhangs II (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32002D0525>
5. Entscheidung 2005/63/EG der Kommission zur Änderung des Anhangs II (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32005D0063>
6. Entscheidung 2005/438/EG der Kommission zur Änderung des Anhangs II (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32005D0438>
7. Beschluss 2005/673/EG des Rates zur Änderung des Anhangs II (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32005D0673>
8. Richtlinie 2008/33/EG über die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008L0033>
9. Entscheidung 2008/689/EG der Kommission zur Änderung des Anhangs II (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008D0689>
10. Richtlinie 2008/112/EG zur Anpassung der Definition des gefährlichen Stoffs an die CLP-Verordnung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008L0112>
11. Entscheidung 2010/115/EU der Kommission zur Änderung des Anhangs II (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32010D0115>
12. Richtlinie 2011/37/EU der Kommission zur Änderung des Anhangs II (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32011L0037>
13. Richtlinie 2013/28/EU der Kommission zur Änderung des Anhangs II (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013L0028>
14. Richtlinie (EU) 2016/774 der Kommission zur Änderung des Anhangs II (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016L0774>
15. Richtlinie (EU) 2017/2096 der Kommission zur Änderung des Anhangs II (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017L2096>
16. Richtlinie (EU) 2018/849 zur Änderung der Richtlinien 2000/53/EG, 2006/66/EG und 2012/19/EU (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018L0849>
17. Delegierte Richtlinie (EU) 2020/362 der Kommission über sechswertiges Chrom in Absorptionskühlschränken (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020L0362>
18. Delegierte Richtlinie (EU) 2020/363 der Kommission über Blei in Loten und Verbindern (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020L0363>
19. Delegierte Richtlinie (EU) 2023/544 der Kommission über Blei in Aluminiumlegierungen, Kupferlegierungen und Batterien (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023L0544>
20. Verordnung (EU) 2026/1738 über Kreislauffähigkeitsanforderungen für die Fahrzeugkonstruktion und das Management von Altfahrzeugen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?>

uri=CELEX:32026R1738

- !1. Verfahren 2023/0284(COD) für die Verordnung (EU) 2026/1738 (EUR-Lex) — [https://eur-lex.europa.eu/procedure/EN/2023\\_284](https://eur-lex.europa.eu/procedure/EN/2023_284)
- !2. Richtlinie 2005/64/EG über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32005L0064>
- !3. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
- !4. Altfahrzeuge (Europäische Kommission, GD Umwelt) — [https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/end-life-vehicles\\_en](https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/end-life-vehicles_en)
- !5. Altfahrzeug-Verordnung (Europäische Kommission, GD Umwelt) — [https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/end-life-vehicles/end-life-vehicles-regulation\\_en](https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/end-life-vehicles/end-life-vehicles-regulation_en)
- !6. Biler og producentansvar (Miljøstyrelsen) — <https://mst.dk/erhverv/groen-produktion-og-affald/producentansvar/biler-og-producentansvar>
- !7. Bilaffald (Miljøstyrelsen) — <https://mst.dk/erhverv/groen-produktion-og-affald/affald/affald-og-genanvendelse/affaldshaandtering/affaldsfraktioner/bilaffald>
- !8. Bilskrotbekendtgørelsen, BEK nr. 1654 af 29. december 2022, geändert durch BEK nr. 1492 af 1. december 2025 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2022/1654>
- !9. Bekendtgørelse om ændring af bilskrotbekendtgørelsen, BEK nr. 1492 af 1. december 2025 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2025/1492>

---

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/elvd/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.